

Merkblatt Invalidenleistungen

Einsprache / Klage

Gegen einen Entscheid der Geschäftsstelle kann jede Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim Verwaltungsrat begründet Einsprache erheben (Adresse: Verwaltungsrat, c/o Pensionskasse Basel-Stadt, Clarastrasse 13, 4005 Basel). Den Betroffenen steht jederzeit die Klage an das zuständige kantonale Gericht offen.

Meldepflicht

Bitte melden Sie uns unverzüglich:

- Änderungen der Wohnadresse, der Auszahladresse, des Zivilstandes (Verheiratung, Scheidung, Registrierung einer Partnerschaft, gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Änderungen Lebenspartnerschaft) sowie Todesfälle.
- Unterbrechungen und Beendigungen der Ausbildung von Kindern, für die nach dem 18. Altersjahr noch Leistungen ausgerichtet werden. Bitte senden Sie uns für diese Kinder einmal pro Jahr unaufgefordert eine aktuelle Ausbildungsbestätigung zu.

Beachten Sie bitte, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind.

Quellensteuer

Bei im Ausland wohnhaften **quellensteuerpflichtigen** Rentnerinnen und Rentnern wird die Quellensteuer direkt von der Rente in Abzug gebracht. Die Höhe eines allfälligen Quellensteuerabzugs können Sie der Rentenfestsetzung entnehmen.

Kapitalleistungen

Sofern Sie Kapitalleistungen über CHF 5'000.00 bezogen haben, werden diese der Eidg. Steuerverwaltung gemeldet (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13.10.1965).

Rentenausweis

Jeweils zu Beginn des Jahres erhalten Sie einen Nachweis über die im Vorjahr bezogenen Rentenleistungen. Diesen Rentenausweis benötigen Sie zum Ausfüllen der Steuererklärung.

AHV-Beiträge

Falls Sie die AHV-Altersgrenze noch nicht erreicht haben, sind Sie bei der Eidgenössischen AHV weiterhin beitragspflichtig. Die AHV-Beiträge können nicht von der Pensionskassen-Rente abgezogen werden. Wir bitten Sie, Auskünfte zur AHV direkt bei der Ausgleichskasse einzuholen.

Offene Nachzahlungsbeiträge

Die beim Eintritt des Vorsorgefalls noch offenen Nachzahlungsbeiträge infolge Lohnerhöhung werden mit den Leistungen verrechnet.

Überentschädigung (Leistungen anderer Sozialversicherungen / Erwerbseinkommen)

Die Leistungen werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten beispielsweise Leistungen der Eidg. Invalidenversicherung, der AHV oder Leistungen einer Unfallversicherung. Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen wird ebenfalls angerechnet.

Die Kasse kann den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Bitte teilen Sie uns neue oder veränderte Leistungen anderer Sozialversicherungen umgehend mit. Informieren Sie uns ebenfalls, falls Sie noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder später eine neue Erwerbstätigkeit aufnehmen. So können wir fristgerecht überprüfen, ob keine Überentschädigung (Übersicherung) vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind.

Rentenrevision

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Invalidenrente werden regelmässig überprüft. Das vorgesehene Revisionsdatum können Sie den Details zur Rentenfestsetzung entnehmen. Das angegebene Datum ist nur ein Richtwert und wir behalten uns vor, die Revision zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt durchzuführen. Wird eine Veränderung des Invaliditätsgrades festgestellt, werden die Leistungsansprüche neu überprüft und gegebenenfalls angepasst.